

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin über die Eröffnung elektronischer Zugänge

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) in Verbindung mit dem § 3a Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden nachfolgend die Möglichkeiten zur Übermittlung elektronische Nachrichten und Dokumente durch Bürger und Unternehmen an die Landeshauptstadt Schwerin bekannt gegeben.

1. Die ungesicherte Übermittlung elektronischer Dokumente ist mittels **E-Mail** an die E-Mailadresse poststelle@schwerin.de möglich.

2. Die Übermittlung elektronischer Dokumente bei Anträgen, Anzeigen usw. ist mittels **De-Mail** an die De-Mail-Adresse poststelle@schwerin.de-mail.de möglich.

Es wird dringend empfohlen, bei vertraulichen und personenbezogenen Informationen diese per De-Mail zu versenden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 sind nachfolgende Dateiformate zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

Über die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten Nr. 1 und 2 werden Dateigrößen bis maximal 10 MB zugelassen. Es erfolgt eine Überprüfung auf Schadsoftware, die ggf. zu einer Zurückweisung führen kann.

Schwerin, den 1. Juli 2014

Im Internet veröffentlicht am 16. Juli 2014.